

Verkündet
am 30. Oktober 1958
Pfauf. Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2507 015

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Alfred L [REDACTED] & Co. in W [REDACTED]-E [REDACTED],
J [REDACTED] str. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma v [REDACTED] d [REDACTED] H [REDACTED]-K [REDACTED] & Söhne, Aussenhandelsbank,
in W [REDACTED]-E [REDACTED], N [REDACTED] - [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Oktober 1958 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 27. Juni 1957
wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin kaufte in der Zeit vom 8. Oktober bis zum 10. November 1953 bei der Firma Co [REDACTED] Sh [REDACTED] of USA Inc., L [REDACTED] A [REDACTED], insgesamt etwa 111 t alte Matratzenbaumwolle zum Preise von 23.713,58 US-Dollar. Der Kaufpreis sollte durch Dokumentenakkreditive gezahlt werden. Die Klägerin beauftragte die Beklagte, die hierzu nötigen drei Akkreditive zu eröffnen. In dem Auftrag war vorgesehen, daß die Akkreditive einlösbar sein sollten u.a. gegen das Warenkontrollzertifikat einer öffentlich anerkannten und auch von der amerikanischen Bank anerkannten Kontrollfirma. Die Ware war wie folgt beschrieben:

" Old Mattress Cotton, white or light in colour, free of extraneous fibres or any foreign bodies, free of black or similarly dark cotton and free of new cotton residuals such as linters etc., and free of dirty, oily or otherwise contaminated cotton."

Die Beklagte beauftragte die Bank of America, Filiale L [REDACTED] A [REDACTED], mit der Mitteilung der Eröffnung des Akkreditivs an die Verkäuferin. In dem Auftragsschreiben übersetzte die Beklagte die Angaben über das erwähnte Zertifikat wie folgt:

" Good Control Certificate issued by a legalized controlfirm. This firm must also be admitted by you."

Die Bank of America avisierte die Eröffnung des Akkreditivs der Verkäuferin. Sie ließ die Ware vor der Verschiffung durch die Firma Ko [REDACTED] Bros., Cargo Surveyors, in Wi [REDACTED], C [REDACTED], prüfen. Diese Firma stellte vor jeder Verschiffung ein "Certificate of Inspection" aus, in welchem es hieß:

"All inspections are carried out to the best of our knowledge and ability but with no responsibility on our part.

...
Inspection revealed shipment of Bales Old Mattrass Cotton to conform to the following specifications:"

... es folgt die Beschreibung der Ware .
wie im Akkreditiv -

"Bales were found to be packed in various sizes, covered with old carpets and cardboard and bound with steel straps, in good export condition."

Die Bank of America zahlte auf Grund dieser Zertifikate die Akkreditivbeträge an die Verkäuferin aus. Sie übermittelte die Dokumente der Beklagten, die von ihrem Eingang die Klägerin benachrichtigte. Die Ware traf im Januar und Februar 1954 in Bremen ein. Ihre Untersuchung ergab, daß sie nicht der Beschreibung im Akkreditiv entsprach, insbesondere einen hohen Prozentsatz von Verunreinigungen enthielt. Außerdem war die Faserlänge so kurz, daß die Ware nicht verspinnbar war. Die Abnehmer der Klägerin gaben die Ware zurück.

Die Klägerin hat von der Beklagten Ersatz eines Teilbetrages von 6500 DM ihres auf etwa 96 000 DM bezifferten Schadens begehrt. Sie hat geltend gemacht: Die Beklagte habe den Auftrag zur Mitteilung der Eröffnung der Akkreditive durch die Bank of America an diese nicht entsprechend den ihr erteilten Weisungen weitergegeben. Die Bescheinigung über die Ware habe von einer "öffentlich anerkannten Kontrollfirma" ausgestellt werden sollen. Das sei mit "legalized controlfirm" statt richtig: "officially authorized controlfirm" übersetzt worden. Hierdurch sei bei der Bank of America der irrtümliche Eindruck erweckt worden, es genüge das Zertifikat einer beliebigen, nach amerikanischen Gesetzen bestehenden Firma. Die Beklagte habe auch ihre Aufklärungspflicht verletzt, indem sie es unterlassen habe, die Klägerin darauf hinzuweisen, daß in den USA keine öffentlich anerkannten Kontrollfirmen im deutschen Sinne bestünden und



daß dort Kontrollzertifikate üblicher Weise mit einem Haftungsausschluß versehen würden. Ferner habe ein "Certificate of Inspection" mit Haftungsausschluß nicht zur Einlösung ausgereicht. Es sei ein "Control-Certificate" notwendig gewesen.

Die Beklagte hat bestritten, daß die Akkreditivbedingungen mit falscher Übersetzung an die Bank of America weitergegeben und daß unzulängliche Dokumente aufgenommen worden seien. Die Klägerin habe auch Kenntnis von dem Schriftwechsel mit der Bank of America erhalten, ohne Beanstandungen zu erheben. Die Haftung für etwaige Fehler bei der Übersetzung oder Aufnahme der Dokumente sei durch die "Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive" ausgeschlossen.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, die Beklagte habe bei der Erteilung des Auftrages an die Korrespondenzbank, die Bank of America, L. A. [REDACTED], die Angaben der Klägerin über den Inhalt der zu eröffnenden Akkreditive zutreffend wiedergegeben. In jedem Falle habe sie ihre Sorgfaltspflichten nicht verletzt. Von der Haftung für Irrtümer bei der Übersetzung und Auslegung von technischen Ausdrücken, die hier vorlägen, sei sie zudem freigezeichnet.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Klagforderung als Anspruch auf Rückgewähr des bei der Beklagten eingezahlten Vorschusses zur Deckung von

Aufwendungen aus dem nunmehr erledigten Auftrag schon deshalb begründet sei, weil die Klägerin das weisungswidrig ausgeführte Geschäft nicht gegen sich gelten zu lassen brauche. Auf ein Verschulden der Beklagten komme es daher nicht an. Es handele sich nicht um einen Schadensersatzanspruch. Jedoch läßt die Revision bei diesen Ausführungen außer Betracht, daß die Beklagte die erlangte Deckung unstreitig an die Bank of America weitergeleitet hat, die sie an die Verkäuferin der Ware ausgezahlt hat. Die Beklagte ist also nicht mehr um die gewährte Deckung bereichert und zur Rückgewähr des Erlangten gemäß § 667 BGB außerstande. Der Anspruch der Klägerin läßt sich also nur unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes wegen verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe des Erlangten (§§ 275, 276 BGB) oder der Verletzung von Pflichten aus dem Geschäftsbesorgungsvertrag rechtfertigen (RGZ 105, 48, 53; 114, 268, 271). So ist er auch von der Klägerin in den Vorinstanzen begründet worden.

II. Die Revision wendet sich sodann gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Akkreditivbedingung: "Zertifikat einer öffentlich anerkannten Kontrollfirma" habe mit "legalized control firm" ohne Fehler wiedergegeben werden können. Es handelt sich bei der Feststellung, welchen Inhalt der von der Klägerin erteilte Auftrag zur Bestellung des Akkreditivs hatte und ob die Weisung an die Bank of America sich in seinem Rahmen gehalten hat, um die Auslegung einer Willenserklärung nicht typischen Inhalts, die auf tatsächlichen Erwägungen beruht und für das Revisionsgericht grundsätzlich bindend ist. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts tritt dabei nicht zutage. Insbesondere hat das Berufungsgericht nicht die Grundsätze des Sprachgebrauchs ausser acht gelassen. Die Auslegung des Ausdrucks "öffentlich anerkannte Kontrollfirma" dahin, hier sei keine durch einen hoheitlichen Akt zur Warenprüfung "bestellte oder ermächtigte" Firma gemeint gewesen, es habe angesichts des

Fehlens solcher Firmen in den USA eine gesetzlich anerkannte Kontrollfirma genügt, ist nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und dem des Gesetzes (§§ 404 Abs. 2, 407 ZPO) möglich. Es bedarf daher keine Erörterung, ob vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen worden ist, die Beklagte habe jedenfalls bei der Fassung des Auftrages die ihr obliegende Sorgfaltspflicht nicht schuldhaft verletzt und sich auch von etwaigen schuldhaften Übersetzungsfehlern freigezeichnet.

III. Das Berufungsgericht hat ferner ausgeführt, daß die Beklagte und die Bank of America durch die Entgegennahme des Certificate of Inspection der Firma Ko Bros. den Akkreditivbedingungen nicht zuwidergehandelt haben. Die Revision bezeichnet die Gleichstellung des "Certificate of Inspection" mit einem "Control-Certificate" als fehlerhaft. Eine schuldhafte Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Beklagte oder die Haftung für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen ist aber zutreffend verneint worden.

Die Auszahlung des Akkreditivs nach Aufnahme der Dokumente oblag der Bank of America. Sie war nicht nur Avisbank (Art. 6 der Einheitlichen Richtlinien), sondern auch echte Zahlstelle (vgl. Schneider, Akkreditive im gebundenen und freien Zahlungsverkehr S. 86). Sie hatte darüber zu befinden, ob die Dokumente den Akkreditivbedingungen entsprachen. Erst nach der Zahlung wurden die Dokumente der Beklagten von der Bank of America zugeleitet. Für ein Verschulden der Bank of America haftet die Beklagte nach Art. 14 der Einheitlichen Richtlinien nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Freizeichnung wirksam ist oder nach den besonderen Umständen des Falles gegen Treu und Glauben verstößt, wie die Revision meint. Das Berufungsgericht hat ein Verschulden der Bank of America, für das die Beklagte gemäß § 278 BGB einzustehen haben könnte, ohne Rechtsirrtum verneint.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, ein "Certificate of Inspection" sei ein zur Einlösung genügendes Dokument gewesen und habe dem im Akkreditiv genannten "Good-Control-Certificate" entsprochen, verstößt nicht gegen die Denkgesetze oder den Sprachgebrauch und läßt auch keinen Auslegungssstoff außer Betracht. Ob eine wirksame Freizeichnung von einem Fehler bei der Auslegung eines technischen Ausdrucks vorliegt (Art.12 der Einheitlichen Richtlinien), braucht daher nicht erörtert zu werden. Gegen die Auslegung des Berufungsgerichts bestehen um so weniger Bedenken, als auch das Internationale Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über Konnossemente (RGBl II 1939, 1049) Art.3, § 6 Abs.3 im englischen Text die Feststellung des Zustandes der Güter im Falle einer Beschädigung als "survey or inspection" bezeichnet, womit unzweifelhaft nicht nur die äußere Besichtigung, sondern die Prüfung zur Feststellung des Ladungsschadens gemeint ist (Gramm, Seefrachtrecht S.138). Die Erklärung im Zertifikat: "Inspection revealed shipment of Bales Old Mattress conform to the following specifications ..." konnte vom Berufungsgericht als ausreichende und dem Akkreditiv entsprechende Bestätigung der Wareneigenschaften angesehen werden, auch ohne daß die Entnahme und Prüfung von Stichproben aus dem Balleninnern bescheinigt worden war. Die Rüge der Revision, daß dies vom Berufungsgericht übersehen worden sei, ist unbegründet. Die Art der Prüfung war im Akkreditiv nicht vorgeschrieben. Es fehlte insbesondere mangels einer entsprechenden Vereinbarung im Kaufvertrag die Bestimmung, daß die Bescheinigung ergeben müsse, die Ware habe eine bestimmte Güteklasse oder entspreche einem Muster. Es waren nur allgemeine Wareneigenschaften (z.B. Farbe, Freiheit von Fremdfasern und Verunreinigungen) zu bescheinigen. Das Zertifikat gab ferner entgegen der Meinung der Revision nicht durch seine Fassung Anlaß zu Zweifeln, ob auch die Prüfung der Ware und nicht nur der Verpackung bescheinigt worden sei. Die Eigenschaften der Ware, die ausführlich wiedergegeben worden sind,

38

werden ausdrücklich als durch die Prüfung festgestellt bezeichnet und die Verpackung daneben als "good for export" bewertet. Ein Anlaß zur Rückfrage, wie das Zertifikat zu verstehen sei, bestand nicht.

IV. Die Auffassung des Berufungsgerichts, der Aufnahme des "Certificate of Inspection" habe es auch nicht entgegengestanden, daß in ihm eine Freizeichnung von jeder Haftung für die Richtigkeit enthalten gewesen sei, kann ebenfalls nicht als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Die Klägerin geht selbst davon aus, daß es in den Vereinigten Staaten üblich sei, Gutachten wie die vorliegenden mit einem Haftungsausschluß zu versehen. Bei der Beurteilung, welchen Inhalt das Zeugnis über die Prüfung der Ware haben müsse, waren mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung die Gebräuche am Verschiffungsort zugrunde zu legen. Liesen diese Zertifikate mit Freizeichnung des Ausstellers als aufnahmefähig beim Dokumentenakkreditiv zu, so lag in ihrer Aufnahme kein Verstoß gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Solche Zertifikate können auch nicht, wie die Revision meint, als gänzlich ungeeignet für eine einwandfreie Warenprüfung bezeichnet werden, da für ihren Wert der geschäftliche Ruf und die von der Bank zu prüfende Zuverlässigkeit der ausstellenden Firma maßgeblich ist, die mehr ins Gewicht fallen können als eine uneingeschränkte Haftung. Ein Verschulden der Bank of America bei der Auswahl der Firma Koppel Bros. ist nicht unter Beweis gestellt.

V. Auf die weiteren Rügen der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht auch eine Genehmigung der Zertifikate durch die Klägerin, der sie alsbald zugeleitet worden seien, angenommen, braucht hiernach nicht mehr eingegangen zu werden. Die Verletzung einer Aufklärungspflicht durch die Beklagte ist vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum

verneint worden. Die Beklagte konnte ohne Fahrlässigkeit davon ausgehen, daß die Klägerin sich der am Verschiffungs-ort üblichen Art der Warenprüfung unterwerfen wolle, weil dies unvermeidlich war, wenn das Geschäft durchgeführt werden sollte. Die Zuverlässigkeit der Warenprüfung hätte möglicherweise dadurch verstärkt werden können, daß als ihr Inhalt auf Grund entsprechender Abreden im Kaufvertrag die Feststellung einer im Handel mit Alt-Matratzen-Baumwolle in USA üblichen Güteklasse oder der Eigenschaften eines Musters vorgeschrieben worden wäre. Hierauf hatte aber die Beklagte, der allein die bankmässige Abwicklung oblag, keinen Einfluß.

Da auch sonst kein Fehler in der Anwendung des sachlichen Rechts durch das Berufungsgericht hervortritt, war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Kuhn Dr.Nörr Liesecke Dr.Reinicke